

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/439 vom 8. Februar 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_439

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/439 du 8 février 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/439 del 8 febbraio 2016

Regeste

Art. 8 Abs. 2 IVG. Art. 21 Abs. 2 IVG. Art. 2 Abs. 4 HVI, Ziffer 15.02 Anh. HVI.
Elektronisches Kommunikationsgerät (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Februar 2016, IV 2014/439).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 21 Abs. 2 IVG haben Versicherte, die infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspielige Geräte benötigen, im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit einen Anspruch auf solche Hilfsmittel. Diese Hilfsmittel sind in einfacher und zweckmässiger Ausführung abzugeben (Art. 21 Abs. 3 Satz 1 IVG). Gemäss Art. 14 Abs. 1 IVV bildet die Liste der abzugebenden Hilfsmittel den Gegenstand einer Verordnung des EDI. Dieses hat die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) erlassen. Diese Verordnung enthält in einem Anhang die Liste der abzugebenden Hilfsmittel. Gemäss Art. 2 Abs. 4 HVI besteht nur ein Anspruch auf Hilfsmittel in einfacher, zweckmässiger und wirtschaftlicher Ausführung. Durch eine andere Ausführung bedingte zusätzliche Kosten hat die versicherte Person selbst zu tragen. Einen Anspruch auf die leihweise Abgabe eines elektronischen Kommunikationsgerätes haben schwer sprech- und schreibbehinderte Versicherte, die zur Pflege des täglichen Kontakts mit der Umwelt auf ein solches Gerät angewiesen sind und über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung eines solchen Gerätes verfügen (Ziff. 15.02 der Liste im Anhang zur GgV).

E. 2

2.1 Die Hilfsmittel dienen in aller Regel der Kompensation eines behinderungsbedingten Ausfalls oder einer behinderungsbedingten erheblichen Beeinträchtigung einer Körperfunktion. Beim elektronischen Kommunikationsgerät betrifft das die fehlende oder stark beeinträchtigte Sprechfähigkeit. Da die sprachliche Kommunikation auch mittels der Schrift erfolgen kann, geht der Ordnungsgeber in der Ziffer 15.02 der Liste im Anhang zur HVI davon aus, dass es zumutbar sei, die fehlende Sprechfähigkeit durch die Fähigkeit, schriftlich zu kommunizieren, zu ersetzen. Ein Anspruch auf ein elektronisches Kommunikationsgerät besteht deshalb nur, wenn der versicherten Person behinderungsbedingt auch die Schreibfähigkeit fehlt. Die in der Ziffer 15.02 der Liste im Anhang zur HVI verwendete Formulierung „Pflege des täglichen Kontakts mit der Umwelt“ ist sehr weit und deckt an sich den täglichen Kontakt in allen Lebensbereichen, also zuhause, am Arbeitsplatz, in der Freizeit und auch in der Schule, ab. Besucht eine

sprech- und schreibunfähige versicherte Person eine Normalschule, gehört auch der tägliche Kontakt mit den Lehrpersonen, den Mitschülern und anderen im schulischen Umfeld tätigen Personen zum täglichen Kommunikationsbedarf, der grundsätzlich durch ein persönliches elektronisches Kommunikationsgerät abzudecken ist. Etwas anderes gilt dort, wo es zu einer unerwünschten Leistungskumulation käme, wenn die Invalidenversicherung ein persönliches elektronisches Kommunikationsgerät abgeben würde, weil die Schule zu pädagogischen und/oder therapeutischen Zwecken ein elektronisches Kommunikationsgerät zur Verfügung stellt und es der versicherten Person erlaubt, dieses Gerät auch ausserhalb des Schulbetriebes einzusetzen. In einem solchen Fall kann kein Anspruch auf die Abgabe eines weiteren Geräts, diesmal durch die Invalidenversicherung, bestehen, denn die Abgabe eines zweiten Geräts hätte eine unverhältnismässige Überversorgung zur Folge. Gemäss den überzeugenden Angaben der Heilpädagogischen Schule C.____ wird der Beschwerdeführerin nur in der Schul- oder Therapiesituation ein elektronisches Kommunikationsgerät in der Form eines Tablet zur Verfügung gestellt. Dieses Tablet steht der Beschwerdeführerin also nicht zur Pflege des Kontakts mit der Umwelt zur Verfügung. Die Abgabe eines entsprechenden persönlichen elektronischen Kommunikationsgerätes würde demnach keine Überversorgung bewirken. Grundsätzlich kann somit ein Bedarf nach einem elektronischen Kommunikationsgerät in der Form eines Tablet mit der entsprechenden Software bestehen. 2.2 Dass die Beschwerdeführerin behinderungsbedingt nicht sprech- und schreibfähig ist, steht aufgrund der überzeugenden Angaben der Heilpädagogischen Schule C.____ fest und ist von der Beschwerdegegnerin auch nicht in Frage gestellt worden. Auch diese zweite Voraussetzung eines Anspruchs auf die Abgabe eines Tablet mit einer angepassten Software ist also erfüllt. Das gilt auch für die dritte Voraussetzung, nämlich für die (motorische) Fähigkeit, ein entsprechend ausgerüstetes Tablet zu bedienen. Die Heilpädagogische Schule C.____ hat nämlich in ihrem Bericht vom 18. Februar 2014 (vgl. IV-act. 41-3) ausgeführt, die Beschwerdeführerin könne den Zeigefinger isoliert ausstrecken und gut nur das gewünschte Feld treffen. Damit steht fest, dass die Beschwerdeführerin rein motorisch mit dem beantragten Tablet mit MetaTalk (oder mit einer entsprechenden anderen Software) umgehen kann. 2.3 Die Beschwerdegegnerin hat ihre Verneinung eines anspruchsbegründenden Bedarfs der Beschwerdeführerin nach einem Tablet mit MetaTalk sinngemäss damit begründet, dass die Beschwerdeführerin nicht über die nötigen intellektuellen Fähigkeiten und – damit im Zusammenhang stehend – auch nicht über die sprachlichen Möglichkeiten verfüge, die eine Kommunikation im Alltag mittels eines Tablet mit MetaTalk erlauben würden. Die Beschwerdegegnerin hat sich dabei auf die Einschätzung von Dr. D.____ vom 11. März 2014 (vgl. IV-act. 35-4) gestützt. Dr. D.____ hatten die Schulberichte 2011/12 und 2012/13 (vgl. IV-act. 41-7 ff und 42) sowie der Bericht vom 18. Februar 2012 (vgl. IV-act. 41-2 ff.) vorgelegen. Die beiden Schulberichte waren aber als Grundlage der Beurteilung der intellektuellen und sprachlichen Fähigkeiten der Beschwerdeführerin bereits veraltet. Im von der Beschwerdegegnerin angeforderten Bericht der Heilpädagogischen Schule C.____ vom 18. Februar 2014 ist nämlich darauf hingewiesen worden, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2013 noch ausschliesslich mit Gebärden und dem Hinführen von Personen kommuniziert habe, ein Jahr später aber bereits die Möglichkeiten eines GoTalk9 ausgeschöpft habe, so dass dieses Gerät ihrem Kommunikationsbedarf nicht mehr genügt habe (zumal es, anders als das beantragte Tablet, der feinmotorischen Einschränkung nicht angepasst gewesen sei). Die Beschwerdeführerin hat also in ihrer Kommunikationsfähigkeit so erhebliche Fortschritte gemacht, dass die beiden Schulberichte nicht geeignet sind, ihre

Fähigkeiten zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung zu belegen. Im Bericht vom 18. Februar 2014 hat die Heilpädagogische Schule C.____ zwar angegeben, die Beschwerdeführerin sei in Bezug auf ihre sprachlichen Fähigkeiten am Anfang des präoperativen Entwicklungsbereiches. Daraus kann aber entgegen der Auffassung von Dr. D.____ nicht der Schluss gezogen werden, dass die Beschwerdeführerin in ihren sprachlichen Fähigkeiten gar nicht der Lage sei, mit einem Tablet mit MetaTalk sinnvoll umzugehen. Es kann aber auch nicht davon ausgegangen werden, dass für die Beschwerdeführerin nur ein Tablet beantragt worden sei, weil diese aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine grosse Zahl von Gebärden auszuführen. Sowohl im Bericht vom 18. Februar 2014 als auch in demjenigen vom 26. Mai 2014 (vgl. IV-act. 21) ist nämlich festgehalten worden, dass die im GoTalk9 zur Verfügung stehenden Mitteilungen ausgeschöpft seien und dass eine mit mehr Mitteilungen ausgestattete Ausführung des GoTalk-Gerätes nicht in Frage komme, weil dieses aufgrund der Behinderung nur schlecht zu bedienen sei. Dass die Beschwerdeführerin die ihr mit dem Tablet mit MetaTalk zur Verfügung stehenden Kommunikationsmöglichkeiten aufgrund ihres zwar verbesserten, aber immer noch bescheidenen Sprachvermögens bei weitem nicht ausschöpfen können (und vielleicht auch nie vollumfänglich nutzen können), ist nicht relevant, denn ein Tablet mit einem Programm, das eine kleinere Auswahl von Mitteilungen zur Verfügung stellen würde, wäre weder leichter zu bedienen noch billiger. Dass die Beschwerdeführerin über ein persönliches Gerät verfügen muss, das sie ihrer Kommunikationsfähigkeit und ihrem Kommunikationsbedarf entsprechend jederzeit und überall einsetzen kann, ist ohne weiteres nachvollziehbar, denn nur so wird ihr der tägliche Kontakt mit ihrer gesamten Umwelt ermöglicht. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin alle persönlichen Anforderungen für die Abgabe eines Tablet mit einer geeigneten Software erfüllt.

E. 3

Laut der Offerte der B.____ AG vom 29. Januar 2014 (vgl. IV-act. 32) hatten sich die Kosten für das iPad, das Schutzgehäuse und das Programm MetaTalk auf insgesamt Fr. 797.20 belaufen. Die B.____ AG hatte aber zusätzlich eine Pauschale für die Vorabklärung, die Schulung, das Gebrauchstraining und die Garantireparaturen von Fr. 5'340.- in der Kostenvoranschlag aufgenommen. Die Kosten für das iPad mit Schutzgehäuse und MetaTalk erfüllen die in Art. 2 Abs. 4 HVI geregelte Bedingung der Wirtschaftlichkeit. Für die Pauschale von Fr. 5'340.- gilt das offensichtlich nicht, zumal die Vorabklärung durch die Heilpädagogische Schule C.____ erfolgt ist und diese auch die Schulung und das Gebrauchstraining übernommen hätte, ohne der Beschwerdegegnerin den entsprechenden Aufwand in Rechnung zu stellen. Mit der Pauschale von Fr. 5'340.- wären also im Ergebnis nur allfällige Reparaturkosten abgedeckt gewesen (wobei eine Reparatur eines iPad wohl zum Vornherein nicht wirtschaftlich gewesen wäre). Trotzdem hat die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin die Übernahme der gesamten Kosten von Fr. 6'137.20 beantragen lassen und auch das Beschwerdebegehren lautet auf die Abgabe des iPad samt Schutzgehäuse, MetaTalk und Pauschale. Wäre dieses Beschwerdebegehren absolut ernst zu nehmen, müsste die Beschwerde abgewiesen werden, da kein Anspruch auf eine völlig unwirtschaftliche Hilfsmittelversorgung bestehen kann. Nun beruhte die Offerte der B.____ AG vom 29. Januar 2014 – und damit im Ergebnis auch das Beschwerdebegehren – aber auf einem Vertrag zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und der B.____ AG, der für jedes von der B.____ AG gelieferte iPad mit MetaTalk eine solche Pauschale vorsah, wobei der konkrete Bedarf des jeweiligen Anspruchsberechtigten nach

den Leistungen, die von der Pauschale abgedeckt sein sollten, immer ausser Acht gelassen wurde. Dieser Vertrag ist inzwischen aufgelöst worden (vgl. die Ziffer 2 des IV-Rundschreibens Nr. 342 vom 14. Dezember 2015). Die Zusatzleistungen des Lieferanten eines elektronischen Kommunikationsgerätes, die früher durch die Pauschale abgedeckt sein sollten, werden nun (nach der seit dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung der Ziffer 15.02 der Liste im Anhang zur HVI) nach dem effektiven Aufwand des Lieferanten entschädigt. Als einzige Kostenpauschale verbleibt eine Handlingpauschale von Fr. 190.- pro Hilfsmittelabgabe. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nicht auf einer Hilfsmittelabgabe gemäss einer nicht mehr existenten vertraglichen Vereinbarung zwischen der B.____ AG und dem BSV beharrt, da sie kein Interesse an einer nur der B.____ AG dienenden Vergütung einer Pauschale von Fr. 5'340.- haben kann. Weiter kann angenommen werden, dass die Beschwerdeführerin auf der Abgabe eines ihrem konkreten Kommunikationsbedarf ausreichend Rechnung tragenden elektronischen Kommunikationsgerätes beharrt, wobei allerdings zu beachten ist, dass sich sowohl das Kommunikationsvermögen und der Kommunikationsbedarf der Beschwerdeführerin als auch der technische Stand (zumindest im Hinblick auf die Software) seit dem Erlass der angefochtenen Verfügung verändert haben. Deshalb kann die Beurteilung des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf ein elektronisches Kommunikationsgerät – abweichend vom Normalfall – nicht anhand des Sachverhalts zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung erfolgen. Die Zusprache eines Gerätes nach dem Bedürfnis der Beschwerdeführerin im Sommer 2014 und nach dem damaligen Stand der Softwareentwicklung hätte nämlich mit grosser Wahrscheinlichkeit eine deutlich suboptimale Hilfsmittelversorgung zur Folge. Deshalb ist die Sache zur Abgabe eines iPad mit einer dem aktuellen Stand des Bedürfnisses und der technischen Möglichkeiten entsprechenden Kommunikationssoftware an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 4

Im Hinblick auf die Verfahrenskosten ist von einem vollumfänglichen Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen. Deshalb hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten von Fr. 600.- zu bezahlen. Zudem hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten. Der Vertretungsaufwand war deutlich tiefer als bei einem durchschnittlichen Rentenfall, weil weniger Akten zu studieren waren und weil nur eine einzige Rechtsfrage zu beantworten war. Die Parteientschädigung wird deshalb ermessensweise auf Fr. 2'500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die Sache zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.